

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Januar 2024	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Errichtung eines „Saarland University Associate Fellowship“ für die Betreuung von Promotionen durch außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes
Vom 6. Dezember 2023.....

48

Ordnung zur Errichtung eines „Saarland University Associate Fellowship“ für die Betreuung von Promotionen durch außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes

Vom 6. Dezember 2023

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) folgende Ordnung zur Errichtung eines „Saarland University Associate Fellowship“ für die Betreuung von Promotionen durch außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes und regelt das Verfahren zur Errichtung eines „Saarland University Associate Fellowship“ an der Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Errichtung des „Saarland University Associate Fellowship“

Das „Saarland University Associate Fellowship“ an der Fakultät für Mathematik und Informatik soll die Kooperation zwischen der Fakultät und externen Forschungsinstituten, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, auf dem Campus weiter intensivieren. Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen und Nachwuchsforschungsgruppen der externen Forschungsinstitute sollen die Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung erhalten können. Es wird damit ein Rahmen geschaffen, um die Rechte und Pflichten der angegliederten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler festzulegen und gleichzeitig die Attraktivität der Fakultät für internationale Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als führenden Forschungsstandort zu erhöhen. Das „Saarland University Associate Fellowship“ gewährt externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Berechtigung, Doktorarbeiten zu betreuen, welche sonst nur Mitgliedern und Angehörigen der Universität vorbehalten ist.

§ 3 Zuständigkeit

Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des „Saarland University Associate Fellow“ an der Fakultät für Mathematik und Informatik und die Entscheidung hierüber obliegt der Fakultät für Mathematik und Informatik. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von außeruniversitären Forschungsinstituten, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, insbesondere aus den Instituten CISPA Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit (CISPA), Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI), Max-Planck-Institut für Informatik (MPI-INF) und Max-Planck-

Institut für Softwaresysteme (MPI-SWS), können ein „Saarland University Associate Fellowship“ an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes beantragen. Die Bewerbung ist an das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über eine Qualifikation verfügen, die mindestens mit der einer Juniorprofessur in der Mathematik oder der Informatik vergleichbar ist und selbstständig eine Forschungs- oder Nachwuchsforschungsgruppe leiten.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Regel seit mindestens zwei Jahren promoviert.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bereits erstes Engagement für die Aktivitäten der Fakultät gezeigt, z.B. im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Mitgliedern der Fakultät, Beiträgen zur Öffentlichkeitsarbeit oder Gewinnung von Studierenden, oder durch die Unterstützung in der Lehre, sofern diese notwendig ist und im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan erfolgt ist.
4. Schriftliche Stellungnahme einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes, die oder der den Antrag befürwortet.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des „Saarland University Associate Fellowship“ sind zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionsverfahren der Fakultät für Mathematik und Informatik berechtigt.

(2) Während der Laufzeit des „Saarland University Associate Fellowship“ wird ein kontinuierliches Engagement der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Belange der Fakultät in mindestens einem der folgenden Punkte erwartet:

- (a) signifikante Forschungsk Kooperation mit Mitgliedern der Fakultät (z.B. gemeinsame Publikationen, gemeinsam betreute Doktorarbeiten, Beteiligung an Verbundförderanträgen der Fakultät),
- (b) signifikante Beiträge zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsamen Gewinnung von neuen Studierenden,
- (c) signifikante Unterstützung der von der Fakultät angebotenen Studienangebote, sofern diese Unterstützung erforderlich ist und im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan erfolgt (z. B. regelmäßige Durchführung von Stammvorlesungen).

Der zeitliche Umfang des Engagements sollte dabei ungefähr 50 Zeitstunden pro Semester nicht unterschreiten.

(3) Die Teilnahme am Saarland University Associate Fellowship berechtigt ausschließlich zum Betreuen von Promotionen. Für die Wahrnehmung von Lehrtätigkeiten gelten die Regelungen der Universität des Saarlandes über die Erteilung eines Lehrauftrags. Die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten durch außeruniversitäre Prüferinnen und Prüfer regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät sowie Durchführungsbestimmungen der Prüfungsausschüsse.

§ 6 Verlängerung und Beendigung

Das „Saarland University Associate Fellowship“ endet zunächst nach fünf Jahren. Es kann durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses dauerhaft verlängert werden. Hierzu kann die oder der Berechtigte einen Folgeantrag an das Dekanat richten, der einen Überblick über das gemäß § 5 Absatz 2 in der Vergangenheit geleistete Engagement sowie eine kurze Darstellung des zukünftig geplanten Engagements enthält. Die Verlängerung wird in der Regel gewährt, wenn die Pflichten nach § 5 Absatz 2 erfüllt worden sind. Das „Saarland University Associate Fellowship“ und das damit verbundene Recht zur Betreuung von Promotionen endet, wenn der oder die Forschende das Forschungsinstitut verlässt und/oder die Pflichten nach § 5 Absatz 2 über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt hat. Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Ablauf des Betreuungsrechts in die Promotionsliste der Fakultät aufgenommen wurden, dürfen innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden zu Ende betreut werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Januar 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt
Präsident der Universität des Saarlandes